

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht-
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

192

Melanie Kaspers

Die gemischten
und verbundenen Verträge
im Internationalen
Privatrecht

Einleitung

A. Problemaufriss

Die gemischten und verbundenen Verträge sehen sich im Internationalen Privatrecht einem gemeinsamen Zielkonflikt gegenüber: Ihr Entstehen verdanken sie größtenteils dem Postulat der Privatautonomie. Diese Privatautonomie ist es aber auch, die zu einer schier unüberblickbaren Fülle an möglichen Fallgestaltungen führen kann. Gleichzeitig versucht das Rechtssystem für bestimmte typische Fallkonstellationen verallgemeinerungsfähige Normen zu entwickeln und den Anwendungsbereich jener Regeln abzustecken.¹

Es sind insbesondere die Rom-Verordnungen, die grenzüberschreitend eine ordnende Wirkung für Sachverhalte mit Auslandsbezug schaffen und Unterschiede in den bestehenden mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vereinheitlichen sollen. Ein gemeinsames Fundament wurde dadurch zweifellos geschaffen.²

Sowohl bei den gemischten als auch bei den verbundenen Verträgen gelangt das Kollisionsrecht jedoch an seine Grenzen. Gerade für jene Fälle, die bereits auf nationaler Ebene umstritten und komplex in ihrer Systematik sind, schweigt sich der europäische Gesetzgeber aus. Strukturierte und lückenlose Kollisionsnormen finden sich für diese Vertragsgestaltungen nicht.

Den Problemkreis des gemischten Vertrages hat der Gesetzgeber zumindest erkannt. Für eine Fallkonstellation hat er in Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO eine ausdrückliche Regelung vorbehalten. Sollte der Vertrag nicht unter Abs. 1 fallen, oder aber die Bestandteile des Vertrages durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Abs. 1 abgedeckt sein, bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der vertragscharakteristisch leistenden Partei. Dabei wurde die zweite Alternative, der Fall der Mehrfacherfassung, selbst erst im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eingefügt.³ Im Bericht *Dumitrescu* wurde auf die Notwendigkeit zur Aufnahme jener Regelung, insbesondere im Hinblick auf die den Parteien zugesicherte Parteiautonomie, hingewiesen.⁴

1 Vgl. auch *Santos/Baldus/Dedek*, Vertragstypen in Europa, S. vii (Vorwort).

2 So auch: *Berger*, ZEuP 2009, 451, 453.

3 *Martiny*, in: FS von Hoffmann, S. 283.

4 *Dumitrescu*, Bericht über den Vorschlag der Rom I-VO, Begründung zu Änderungsantrag 43, S. 29.

Für die gemischten Verträge wurde somit zumindest ansatzweise ein kollisionsrechtlicher Lösungsweg entwickelt. Die verbundenen Verträge warten hingegen bis heute auf eine kollisionsrechtliche Einbettung. Die Rom I-VO gibt keinen Hinweis für eine etwaige Anknüpfung der verbundenen Verträge. Obwohl die Rechtsfigur der verbundenen Verträge durch ihre Komplexität besonders geeignet ist, Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion zu sein, wurde das Problem auch in der Literatur bislang nur am Rande gestreift.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt somit auf der Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung gemischter und verbundener Verträge bei Sachverhalten mit Auslandsbezug. Bestenfalls soll sie zu einem kollisionsrechtlichen Lösungsansatz führen, der dem Rechtsanwender einen rechtssicheren Umgang für Fälle grenzüberschreitender gemischter und verbundener Verträge ermöglicht.

B. Gang der Untersuchung

Um das Ziel der Arbeit zu erreichen, müssen die gemischten und verbundenen Verträge auf ihre allgemeine Systematik hin untersucht und beurteilt werden. Erst in einem zweiten Schritt ist es dann möglich, Rückschlüsse für die kollisionsrechtliche Behandlung dieser Verträge zu ziehen.

Bereits in den nationalen Rechtsordnungen werfen die gemischten Verträge, die dadurch geprägt sind, dass verschiedene Vertragselemente in einem einheitlichen Gesamtvertrag zusammentreffen, vielfältige Fragen auf. Sie treten in mehreren Erscheinungsformen auf, wobei sich für alle die Frage stellen wird, welche der umfassten Rechtsnormen den Gesamtvertrag letztlich charakterisieren. Für das Auffinden der einschlägigen gesetzlichen Regelung ist es unerlässlich, eine Systematik zu entwickeln, die es dem Rechtsanwender ermöglicht, strukturiert zum anwendbaren Recht zu gelangen. Vergleichend wird dabei auf die deutsche, französische und englische Regelungsmethodik eingegangen. Den zentralen Ansatzpunkt der methodischen Analyse bilden dabei die Absorptions- und die Kombinationstheorie.

Um vor allem auch auf kollisionsrechtlicher Ebene zu abgrenzbaren Ergebnissen zu gelangen, werden die gemischten Verträge in der vorliegenden Arbeit, dem deutschen Vorbild entsprechend, in vier Gruppen unterteilt. Unterschieden wird insoweit zwischen den typischen Verträgen mit andersartiger Nebenleistung, Typenkombinationsverträgen, Verträgen mit atypischer Gegenleistung sowie den Typenverschmelzungsverträgen.

Ähnlich wie im Sachrecht stellt sich auch im Kollisionsrecht die Frage, ob ein Vertrag, der verschiedene Leistungen und Verpflichtungen enthält, noch insgesamt den (speziellen) Regelungen eines Vertragstypes zugeordnet werden kann

und anhand welcher Zuordnungskriterien sich dies bestimmt.⁵ Die gemischten Verträge, die, mit Blick auf das Grundprinzip der Parteiautonomie, in immer wieder neuen Formen auftreten können, spiegeln einen besonderen Zielkonflikt der Rom I-VO wieder: Gemäß Erwägungsgrund 16 der Rom I-VO gilt auch für die gemischten Verträge, dass sie kollisionsrechtlich zwar so ausgestaltet sein sollten, dass die zu ermittelnden Ergebnisse berechenbar sind. Dennoch muss der Rechtsanwender über ein bestimmtes Maß an Ermessen verfügen, um für die oftmals variiierenden Fallkonstellationen das Recht zu finden, zu dem die engste Verbindung besteht.

So mag es auch dem Umfang an Fallgestaltungen und der dafür benötigten Flexibilität geschuldet sein, dass sich in der Rom I-VO eigenständige Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren Rechtes für gemischte Verträge nicht finden. Soweit wie möglich werden daher die vorhandenen Normen der Verordnung auf Hinweise zum Umgang mit gemischten Verträgen untersucht und bewertet.

Dabei wird sich zeigen, dass der Verordnungsgeber mit Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO bereits eine passende Lösungsstrategie entwickelt hat. Es wird sich aber auch zeigen, dass auf diesem Wege nicht für alle Konstellationen der gemischten Verträge ein kollisionsrechtlich befriedigendes Ergebnis gefunden werden kann. Die Arbeit wird daher in einem zweiten Schritt versuchen, die noch verbleibenden Konstellationen in das System der Rom I-VO einzuführen und einer eigenständigen Lösung zuzuführen.

Besonderer Betrachtung bedürfen dabei gemischte Verträge, deren Elemente unter mehrere der in Art. 4 Abs. 1 lit. a-h Rom I-VO niedergelegten speziellen Vertragstypen fallen. Zentrum der Diskussionen wird das Leitprinzip der charakteristischen Leistung i.V.m. der, durch den Gesetzgeber in Erwägungsgrund 19 der Rom I-VO, vorgesehenen Schwerpunktbestimmung bilden.

Da sich die verbundenen Verträge im Gegensatz zu den gemischten Verträgen nicht durch eine derart große Vielfalt an Fallgestaltungen auszeichnen, stellen sie im Vergleich das greifbarere Rechtsinstitut dar. Insbesondere grenzüberschreitende Verbraucherkreditgeschäfte gewannen über die Jahre zunehmend an Bedeutung. Es ist vor allem auch die Verbraucherkomponente, die dazu führte, dass die verbundenen Verträge vermehrt zum Gegenstand unionsrechtlicher Vorgaben wurden.

Für die Erarbeitung eines in sich schlüssigen kollisionsrechtlichen Lösungsweges für den verbundenen Vertrag ist es von Vorteil, in einem ersten Schritt, die

5 Vgl. *Martiny*, in: FS von Hoffmann, S. 283, 285.

Systematik der verbundenen Verträge auf nationaler Ebene einschließlich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen herauszuarbeiten. Erst ein Blick auf verschiedene mitgliedstaatliche Rechtsordnungen kann zeigen, welche kollisionsrechtlichen Probleme, v.a. durch nationale Umsetzungen bestehender Richtlinienvorgaben, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entstehen können. Dazu wird auch hier vergleichend das deutsche, englische und französische Recht herangezogen.

Im zweiten Teil wird dann erneut der kollisionsrechtliche Bezug hergestellt.

Trotz der Tatsache, dass in vielen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen Begriff und tatbestandliche Voraussetzungen des verbundenen Vertrages entwickelt und kodifiziert wurden⁶, lässt sich der Rom I-VO eine verbindliche Begriffsdefinition nicht entnehmen. Begriffsdefinitionen helfen, die Reichweite des jeweils in Frage stehenden kollisionsrechtlichen Sachverhaltes festzulegen. Aus diesem Grund soll somit zunächst, anhand der für eine autonome Auslegung geltenden allgemeinen Auslegungsmethoden, versucht werden, den Systembegriff des verbundenen Vertrages für die Rom I-VO herauszufiltern.

Die Untersuchung wird zeigen, dass es, zumindest für eine kollisionsrechtliche Beurteilung der verbundenen Verträge nach Art. 6 Rom I-VO, einzig auf das Vorliegen der Verbrauchereigenschaft im konkreten Fall ankommt.

Im Fortgang der Arbeit wird daher die Konzeption des Verbraucherbegriffes gesondert besprochen. Der Verbraucherbegriff wird dabei sowohl aus vertragsautonomer, als auch aus ausgewählter mitgliedstaatlicher Sicht beleuchtet.

Unter Zugrundelegung der gefundenen Ergebnisse wird auf die kollisionsrechtliche Anknüpfung der verbundenen Verträge unter der Rom I-VO eingegangen. Die Analyse setzt dabei an verschiedenen Punkten an. Diskutiert werden insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Rechtswahl auf den verbundenen Vertrag, die relevante Sonderanknüpfung nach Art. 6 Rom I-VO und das mangels Rechtswahl auf den verbundenen Vertrag anwendbare Recht. Für letzteren Teil stellt sich die Verfasserin schließlich die Frage, ob das anwendbare Recht einer getrennten Anknüpfung nach der charakteristischen Leistung gem. Art. 4 Abs. 1 bzw. 2 Rom I-VO folgen sollte, oder aber eine akzessorische Anknüpfung an den Hauptvertrag gem. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO vorzugswürdig ist.

Den Abschluss der Arbeit bildet schließlich eine zusammenfassende Schlussbetrachtung.

6 Vgl. insb. § 358 Abs. 3 BGB; Art. L. 311–1 Nr. 9 CConsom; s. 12 (b) und (c) CCA; § 13 VKrG; Art. 121 Abs. 1 lit. d TUB; ausführliche Darstellung zu den deutschen, französischen und englischen Bestimmungen noch in Kapitel 2 A III.

Zusammenfassend wird für die Aufteilung der Arbeit schließlich die folgende Struktur gewählt:

Die Arbeit wird in zwei voneinander getrennte Kapitel geteilt. Das erste Kapitel setzt sich mit dem Problemfeld der gemischten Verträge auseinander. Im zweiten Kapitel wird der Bereich der verbundenen Verträge bearbeitet.

Um einen entsprechenden Überblick zu bekommen, wird dabei in beiden Kapiteln zunächst die für das jeweilige Rechtsinstitut vorherrschende Systematik auf nationaler Ebene herausgestellt (jeweils unter A.). Erst mit Blick auf verschiedene, im Zweifel voneinander abweichende Rechtsvorstellungen, die zwischen den nationalen Systemen der einzelnen Staaten bestehen, können Rückschlüsse für eine gemeinsame konsistente kollisionsrechtliche Lösung gezogen werden. Die Analyse wird dabei beispielhaft anhand der deutschen, französischen und englischen Rechtsordnung stattfinden.

In einem zweiten Schritt wird dann der kollisionsrechtliche Bezug hergestellt (jeweils unter B.). Für den Bereich der gemischten Verträge konzentriert sich die Arbeit auf bereits bestehende, durch Literatur und Gesetzgebung geschaffene, Lösungsstrategien in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere die Analyse von Art. 4 Rom I-VO wird dabei eine entscheidende Rolle spielen.

Da für die verbundenen Verträge bisher weder im Schrifttum noch durch den Gesetzgeber Ansatzpunkte zur kollisionsrechtlichen Einordnung entwickelt wurden, stellt sich die Bearbeitung für den grenzüberschreitenden Teil breiter und ergebnisorientierter dar. Die Entwicklung einer eigenen Lösungsstrategie für Sachverhalte mit Auslandsbezug ist hier Ziel und Zweck.